

B e s c h l u ß

2213 056

In dem Rechtsstreit

des Sägewerkseigentümers Karl Wilhelm G [REDACTED] in
A [REDACTED], M [REDACTED]/Baden,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Walter M [REDACTED], Inhaber Kaufmann
Walter M [REDACTED] in M [REDACTED]/Italien, V [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat in der Sitzung vom 10. Mai 1961
durch den Senatspräsidenten Dr.Pagendarm und die Bundesrich-
ter Dr.Gelhaar, Dr.Dorschel, Dr.Mezger und Dr.Messner be-
schlossen:

Die Erinnerung des Sägewerkseigentümers Ludwig
G [REDACTED] in Markdorf-Autenweiler/Baden vom
23. Dezember 1960 gegen den Kostenansatz in der
Kostenrechnung des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle vom 17. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kostenrechnung wird dahin ergänzt, daß sich
die Haftung des Sägewerkseigentümers Ludwig
G [REDACTED] auf das von dem Beklagten, früheren Säge-
werkseigentümer Karl Wilhelm G [REDACTED], übernommene
Vermögen beschränkt.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Senats vom 19. November 1959 sind
dem beklagten Sägewerkseigentümer Karl Wilhelm G [REDACTED]
die Kosten des Revisionsverfahrens auferlegt worden. Mit

der Kostenrechnung vom 17. November 1960 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die restlichen Gerichtskosten und Schreibgebühren des Revisionsverfahrens in Höhe von 264 DM dem Sohn des Beklagten, dem jetzigen Sägewerkseigentümer Ludwig G., in Rechnung gestellt, da er das Vermögen des Beklagten übernommen habe und deshalb nach § 99 Nr.3 GKG für die Schulden des Beklagten hafte.

Der Sägewerkseigentümer Ludwig G. hat gegen die Kostenrechnung Erinnerung eingelegt. Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet. Nach § 419 BGB können, wenn jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, dessen Gläubiger ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen. Ludwig G. hat durch Übergabevertrag vom 1. Februar 1958 das Grundstück und das Geschäft seines Vaters, des Beklagten, mit Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 31. Dezember 1956 übernommen. Damit hat er, wie er bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht Überlingen auch nicht bestritten hat, im wesentlichen das Vermögen seines Vaters übernommen. Er hat zwar angegeben, seines Wissens seien außer den laufenden Prozessen noch zwei Genossenschaftsanteile bei zwei Genossenschaften von der Übergabe ausgeschlossen worden. Nähere Angaben hat er trotz Aufforderung nicht gemacht. Es kommt auf diese Genossenschaftsanteile aber auch nicht an; denn der Ausschluß einzelner unwesentlicher Vermögensgegenstände hindert die Anwendung des § 419 BGB nicht. Unerheblich ist auch, ob, wie Ludwig G. eingewendet hat, durch mündliche Vereinbarung die Verpflichtungen aus dem laufenden Rechtsstreit ausgenommen worden sind. Nach § 419 Abs.3 BGB kann die Haftung des Übernehmers nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Die von Ludwig G. erforderten Gerichtskosten und Schreibgebühren des Revisionsrechtszuges sind zwar erst nach der Vermögensübernahme fällig geworden. Der Rechtsstreit ist indessen vor der Vermögensübernahme schon anhängig gewesen. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluß vom 2. Dezember 1958 (VI ZR 310/54 - NJW 1959, 287 = LM BGB § 419 Nr. 12) in einem solchen Falle die Auffassung vertreten, daß der Übernehmer des Vermögens für alle Kosten des anhängigen Rechtsstreits haftet, mögen sie bereits entstanden sein oder auf Grund des eingeleiteten Vertrages erst im weiteren Ablauf des Verfahrens erwachsen. Der Bundesgerichtshof hat seine Ansicht damit begründet, daß mit dem Entstehen des Prozeßrechtsverhältnisses der Rechtsgrund für die im Laufe des Verfahrens erwachsenden Kostenforderungen gelegt sei und durch eine Übertragung des Vermögens während des Verfahrens den Kostengläubigern die Grundlage für die Befriedigung ihrer Forderung nach dem Schutzzweck des § 419 BGB nicht entzogen werden dürfe. Dieser Auffassung schließt der Senat sich an.

Der Übernehmer Ludwig G. ist daher zu Recht nach § 99 Nr. 3 GKG, § 419 Abs. 1 BGB für die Schulden seines Vaters in Anspruch genommen worden.

Die Kostenrechnung war dahin zu ergänzen, daß sich die Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränkt. In der Erklärung des



Ludwig G [REDACTED], er wolle nicht für die Schulden seines Vaters einstehen, liegt zumindest die Erklärung, daß er nicht außerhalb des übernommenen Vermögens mit seinem übrigen Vermögen haften wolle.

Dr. Pagendarm Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner